

Vergabeordnung der Gemeinde Heek

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Vergabeordnung der Gemeinde Heek beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vergabeordnung regelt das Verfahren für die Vergabe und die Ausführungen von Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen. Sie erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen, die zum Bereich der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie auf alle Bauleistungen, die zum Bereich der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) gehören, sowie auf alle sonstigen Vergaben.

(2) Sie gilt für die gesamte Verwaltung. Für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen ist diese Vergabeordnung anzuwenden, soweit nicht anderweitige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften besondere Regelungen vorsehen.

(3) Die Mitarbeiter/innen, die mit der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen befasst sind, haben sich mit dem Inhalt dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und diese anzuwenden.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Unter Beachtung der Vorschriften des § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - kommunale Vergabegrundsätze - gelten für die Vergabe:

- a) diese Vergabeordnung
- b) die Vergabeverordnung (VgV)
- c) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- d) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- e) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Gemeinde Heek allgemeiner und technischer Art
- f) Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- g) Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW)

§ 3 Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VgV, UVgO und VOB.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung

(1) Eine öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) ist durchzuführen, wenn der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den Betrag von

- 1.000.000 Euro für Bauleistungen
- 100.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen
- 250.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB

•
überschreitet.

(2) Eine öffentliche Ausschreibung ist durchzuführen, wenn eine Baumaßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Kommunalabgabengesetz (KAG) abgerechnet wird und Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

(3) Eine öffentliche Ausschreibung kann auch bei Unterschreitung der in Nr. 1 genannten Wertgrenzen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände (z. B. Spezialgewerke, zu geringe Bieterauswahl) dies rechtfertigen. Gleichzeitig kann auch eine Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

(4) Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf dem Vergabemarktplatz Westfalen unter www.vergabe.nrw.de und/oder auf der Homepage der Gemeinde Heek bzw. in den örtlichen Tageszeitungen.

(5) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB und VgV, die aufgrund der EU-Schwellenwerte von z. Z.

- 5,350 Mio. Euro für Bauaufträge
- 214.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

unter die EG-Richtlinien fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. Abs. 2 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 5 Beschränkte Ausschreibung

(1) Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung (nicht offenes Verfahren) kann durchgeführt werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Wertgrenzen des § 4 unterschreitet.

(2) Es sind nach Möglichkeit bis zu 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z.B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

(3) Es ist eine Information gem. § 19 Abs. 5 VOB/A durchzuführen.

§ 6 Freihändige Vergabe /Verhandlungsvergabe

(1) Alle Aufträge für Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Wert bis 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden.

(2) Alle Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Wert bis 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel als Verhandlungsvergabe vergeben werden.

(3) Bei freihändigen Vergaben ist durch Preisvergleiche (i.d.R. mindestens drei) bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.

(4) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) sowie der Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) unter 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von einem Preisvergleich abgesehen werden (Direktkauf).

§ 7

Vergaben von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

(1) Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Soweit dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, sind Preisvergleiche durchzuführen.

(2) Die in den anzuwendenden Gebührenordnungen (HOAI) vorgeschriebenen Mindestsätze sollen in der Regel nicht unterschritten werden, sofern nicht Ausnahmefälle nach der HOAI vorliegen.

(3) Bei Honoraren von mehr als 214.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die Vorgaben der VgV zu beachten.

§ 8

Vergabeverfahren

(1) Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe nach dieser Vergabeordnung rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die mit Hilfe von Landesmitteln durchgeführt werden, können die Wertgrenzen aufgrund der Bedingungen des Zuwendungsbescheides abweichen (gem. VV zu § 55 LHO).

(3) Von den Wertgrenzen darf nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden, wenn z. B. die Voraussetzungen der UVgO, VgV bzw. VOB/A vorliegen. Die wichtigen Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.

(4) Bei Aufträgen, denen terminlich wiederkehrende Lieferungen / Leistungen zugrunde liegen, richtet sich die Art der Ausschreibung

- bei einer begrenzten Laufzeit von weniger als 48 Monaten nach dem geschätzten Gesamtwert für die gesamte Auftragszeit,
- sonst nach dem Wert des 48fachen Monatswertes.

(5) Eine Stückelung der Aufträge zur Umgehung der festgelegten Wertgrenzen ist unzulässig.

§ 9

Zuständigkeiten für die Abwicklung des Vergabeverfahrens

- (1) Die erforderlichen Unterlagen, bestehend aus den Besonderen Vertragsbedingungen, dem Leistungsverzeichnis und evtl. Plänen sowie einem Leistungsverzeichnis in Kurzfassung für den Veröffentlichungstext, werden von den mittelbewirtschaftenden Fachbereichen aufgestellt, soweit kein externer Dienstleister beauftragt ist.
- (2) Freihändige Vergaben werden durch den mittelbewirtschaftenden Fachbereich unter Beachtung des § 14 dieser Satzung durchgeführt.

§ 10

Verdingungsunterlagen

- (1) Die Verdingungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB mit ihren technischen Vorschriften oder nach Bestimmungen der UVgO, bzw. der VgV unter Beachtung des geltenden Preisrechts aufzustellen.
- (2) In den Unterlagen, sowie bei Vertragsabschluss, ist vorzuschreiben, dass die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Bauleistungen, Teile B und C der VOB - oder Teil B der VOL - Bestandteile des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige „Besondere Vertragsbedingungen“ soweit sie Bestandteile des Vertrages werden sollen, z. B. die „Zusätzlichen“ und „Besonderen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen.
- (3) Leistungsverzeichnisse sind vom Fachbereich oder von neutralen Fachkräften (z. B. Ingenieurbüros) zu erstellen. Ist es aufgrund der Besonderheit der Lieferung oder Leistung im Ausnahmefall erforderlich, einen möglichen Bieter an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beteiligen, so muss darauf geachtet werden, dass der neutrale Wettbewerb so weit wie möglich sichergestellt wird.
- (4) Nachträge zu bestehenden Bau- oder Lieferungsverträgen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind oder sich aufgrund von technischen oder planerischen Veränderungen ergeben, sind so eindeutig festzulegen und zu beschreiben, dass der Leistungsumfang erkennbar und eine Preisabgabe hiernach möglich ist. Die Notwendigkeit und die preisliche Angemessenheit der Nachtragsmaßnahme sind schriftlich zu begründen.
- (5) Grundsätzlich sollten Festpreise (Einheitspreise im VOB - Bereich) vereinbart werden. Mehrkosten aus Lohnerhöhungen und die Vereinbarung einer Lohngleitklausel sind nur bei einer im Vertrag festgesetzten Bauzeit von mehr als zehn Monaten zulässig.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die Angebote in eindeutig als „Angebot: Bitte nicht öffnen“ gekennzeichneten Umschlägen abgegeben werden.

§ 11

Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

- (1) Aufträge dürfen nur ausgeschrieben und vergeben werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Sobald während der Bauausführung Kostenüberschreitungen infolge Preissteigerung oder nachträglich genehmigter Mehrarbeit erkennbar werden, ist die Kämmerei zu benachrichtigen.

§ 12 Vorbereitung der Vergabe

- (1) Mit der Vorbereitung der Vergabe ist rechtzeitig unter Berücksichtigung von Ausschreibungsfristen, eventuellen Terminen von Sitzungen der Ausschüsse oder des Rates der Gemeinde zu beginnen, damit das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Insbesondere sind die verlängerten Fristen für EU-weite Ausschreibungen bei der Terminplanung zu berücksichtigen.
- (2) Verträge, die für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren abgeschlossen werden, sind von den mittelbewirtschaftenden Fachbereichen nach spätestens fünf Jahren erneut auf die Angemessenheit der Preise zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Anordnung der Ausschreibung

- (1) Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind zeichnungsbezugsberechtigt für alle die Vergabe betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Dienstanweisung, der Hauptsatzung oder anderen Dienstanweisungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (2) Den Veröffentlichungstext bei öffentlichen Ausschreibungen unterzeichnet der jeweils zuständige Fachbereichsleiter. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 4 dieser Satzung.

§ 14 Vergabeentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Gemeinde Heek und seiner Ausschüsse.
- (2) Vergabeentscheidungen bis 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) kann der Bürgermeister treffen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergaben bis 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) können die jeweiligen Fachbereichsleitungen treffen.

§ 15 Angebots- und Zuschlagsfrist

- (1) Der Ablauf der Einreichungsfrist ist auf den Ausschreibungsunterlagen im Einzelfall genau nach Kalendertag zu bezeichnen. Bei Vergaben nach der VOB ist zusätzlich die Uhrzeit der Angebotseröffnung auf den Angebotsunterlagen zu bezeichnen.
- (2) Die Angebotseröffnung hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen.

(3) Die Zuschlagsfrist richtet sich nach den in der VOB und UVgO sowie VgV enthaltenen Fristen.

§ 16 Behandlung der Angebote

(1) Die Behandlung der Angebote erfolgt nach den Regelungen der VOB, UVgO und VgV. Bei diesen und allen anderen Ausschreibungen sind die verschlossenen eingehenden Angebote durch die Poststelle auf dem ungeöffneten Umschlag mit dem Eingangsvermerk zu versehen, der Tag und Stunde des Eingangs benennt. Der Eingangsvermerk ist per Unterschrift zu bestätigen.

(2) Der Umschlag ist dann von der zuständigen Stelle bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Angebotsunterlagen und des Stanzgerätes sicherzustellen.

(3) Angebotseröffnungen werden von einem/einer Verhandlungsleiter/in und einem/einer weiteren Bediensteten der Gemeindeverwaltung vorgenommen, die nicht Mitarbeiter/innen des für die Ausschreibung zuständigen Fachbereiches sein dürfen.
(zentrale Vergabestelle)

(4) Alle Angebote und die dazugehörigen Unterlagen sind durch Stanzung fälschungssicher zu kennzeichnen. Sofern nicht alle Angebotsblätter in einem Vorgang gelocht werden können, sind vom jeweils zuvor gelochten Stapel einige der letzten Blätter zu entnehmen und mit dem nächsten Stapel zu lochen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Lochung keine Preisangaben oder sonstigen wichtigen Angaben vernichtet werden.

(5) Über die Angebotseröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Bei Ausschreibung nach der VOB ist darüber hinaus die Unterschrift aller Bieter, die ein Angebot abgegeben und beim Eröffnungstermin zugegen waren, erforderlich.

§ 17 Angebotsprüfung

(1) Der ausschreibende Fachbereich hat die Angebote nach den Vorschriften der VOB, UVgO bzw. VgV zu prüfen und zu werten, soweit nicht entsprechende HOAI-Leistungen externer Planungsbüros erbracht werden. Der Vergabevorschlag ist nach rechnerischer Prüfung schriftlich zu begründen und durch einen Preisspiegel zu ergänzen. Gleichzeitig erfolgt die Prüfung der Angebote auf fachliche Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Durchführung der Meldung gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist vorzunehmen.

(3) Die Durchführung der Anzeige gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist vorzunehmen.

§ 18

Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung

(1) Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Erfolgt aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich oder fernmündlich, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Aufträgen ab 30.000 Euro nach Umsatzsteuer ist die Bestätigung der Auftragsannahme zu verlangen.

(2) Nach Zuschlagserteilung ist eine Information gem. § 20 Abs. 3 VOB/A durchzuführen.

§ 19

Auftragsveränderungen

(1) Wird die Änderung einer bzw. mehrerer Leistungspositionen oder eine zusätzliche Leistungsposition notwendig (Nachtragsvereinbarung), ohne dass sich die Auftragssumme erhöht, so entscheidet hierüber der mittelbewirtschaftende Fachbereich.

(2) Über die Nachtragsverhandlung ist ein Vermerk zu erstellen, in dem die Höhe, der Grund und die Art der Preisfindung anzugeben sind.

(3) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen zu Aufträgen entscheidet der Bürgermeister, wenn

- a) es sich um Massenüberschreitungen handelt und deren Kosten nicht mehr als 15 % ausmachen;
- b) zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vorgegeben werden, für die Einheitspreise im Hauptauftrag nicht vereinbart sind und die einzelnen Zusatzleistungen 15 % der Auftragssumme insgesamt nicht überschreiten.

§ 20

Aufhebung der Ausschreibung

(1) Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach VOB Teil A, der UVgO bzw. der VgV vorliegen.

(2) Über die Aufhebung der Ausschreibung entscheidet der Bürgermeister.

§ 21

Sicherheitsleistungen

(1) Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, soweit sich dieses aus den § 9c VOB/A bzw. § 21 UVgO, der VgV sowie aus den hierzu erlassenen Bundes- und Landesverordnungen ergibt.

(2) Die Entscheidung, ob eine Sicherheits- oder Gewährleistungsbürgschaft gefordert wird, obliegt dem Fachbereich. Hierbei ist der § 9c der VOB/A bzw. VOL/A zu beachten.

(3) Sofern für den Bereich der VOB der Gesamtauftrag über 250.000 Euro netto liegt, ist eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft anzufordern. Für die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft werden 3 % der Auftragssumme

verlangt.

(3) Bürgschaftsurkunden sind wie Wertsachen zu behandeln und in das Verwahrgelass der Gemeindekasse einzuliefern. Die fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen.

(4) Der Fachbereich veranlasst die Ein- und Auslieferungen.

§ 22 Urkalkulation

(1) Vom Unternehmen angeforderte Urkalkulationen sind nur in verschlossenen und wie folgt gekennzeichneten Umschlägen anzunehmen: Das Unternehmen hat den Verschluss des Umschlages durch Anbringung von Unterschrift, Firmenstempel und Datum gleichzeitig auf dem Verschluss des Briefumschlages und dem Umschlag selbst zu bestätigen.

(2) Die Verwaltung behandelt die Urkalkulation wie eine Wertsache.

(3) Der auftragserteilende Fachbereich hat die fristgemäße Rückgabe sicherzustellen.

§ 23 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Heek vom 28.03.2001 in der Fassung vom 18.02.2009 außer Kraft.